

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Aktenzeichen II 4 – 23 d 010403-1/04-06/002

Per E-Mail

Ausländerbehörden
in Hessen

Bearbeiter/in Herr Schmäing
Durchwahl (06 11) 353-1694
Fax (06 11) 353-31694
E-Mail w.schmaeing@hmdi.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 28. November 2006

nachrichtlich:

Erstellungsdatum: 24.11.2006

Regierungspräsidien
Darmstadt – Gießen - Kassel

Bleiberechtsregelung

Anordnung nach § 23 Abs. 1, § 60 a Abs. 1 AufenthG

Die Innenministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 17. November 2006 eine Bleiberechtsregelung zugunsten ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehörige, die faktisch wirtschaftlich und sozial integriert sind, beschlossen.

Gemäß § 23 Abs. 1 und § 60a Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz ordne ich daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern an:

1. Begünstigter Personenkreis, Voraussetzungen und Ausnahmen

Ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige können gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erhalten,

- 1.1. wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sie sich am **17. November 2006** seit mindestens **sechs** Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, - in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17. November 2006 seit mindestens **acht** Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten **und**

- 1.2. wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen. Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse **und**
- 1.3. wenn der Lebensunterhalt der **Familie am 17. November 2006** durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

Ausnahmen sind zuzulassen:

- 1.3.1 bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- 1.3.2 bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- 1.3.3 bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- 1.3.4 bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- 1.3.5 bei Personen, die am **17. November 2006** das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.
- 1.4. In den in Nr. 1.3.4 und 1.3.5 genannten Fällen können die Ausländerbehörden im Einzelfall bei entsprechender Leistungsfähigkeit verlangen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorgelegt wird.

2. Weitere Voraussetzungen

Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- 2.1. Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.
- 2.2. Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Die Ausländerbehörde kann verlangen, dass eine positive Schulabschlussprognose vorgelegt wird.
- 2.3. **Alle** einbezogenen Personen verfügen bis zum **30. September 2007** über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre **mündlichen** Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.
A2 des GER lautet: Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

3. Familienangehörige

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise mit oder zu ihren Eltern minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs bzw. acht Jahre beträgt. Bei Ehegatten ist eine Einbeziehung nach dieser Anordnung auf am 17. November 2006 bestehende Ehen beschränkt.

4. Ausschlussregelung

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,

- 4.1. die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben, z.B. Täuschung über Identität oder Passbesitz,
- 4.2. die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben, z.B. durch Untertauchen,
- 4.3. bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,
- 4.4. die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können. Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen werden nicht berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist getilgt oder zu tilgen sind. Bei anhängigen Straf(-ermittlungs)verfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.
- 4.5. die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.
- 4.6. Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

5. Antragstellung und Verlängerung

Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann bis zum **17. Mai 2007** gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Vor-

aussetzungen erfüllt sind.

6. Integrationsgespräche und -vereinbarungen

Die Ausländerbehörden können Integrationsgespräche führen und Integrationsvereinbarungen treffen und dabei z.B. die Verpflichtung des Kindes oder der Kinder zum Besuch des Kindergartens oder den Nachweis von Sprachkenntnissen vereinbaren. Eine Aufenthaltserlaubnis kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

7. Rücknahme von Rechtsmitteln

Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

8. Duldung gemäß § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

Von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Nummer 1.2 nicht erfüllen, erhalten eine Duldung nach § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz bis zum **30. September 2007**, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen. Diese Anordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

9. Aufenthaltserlaubnis bei verbindlichen Arbeitsangebot

Wenn der Ausländer ein verbindliches Arbeitsangebot nachweist, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhält er eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG. Das Arbeitsplatzangebot ist durch einen für den Arbeitgeber bindenden Entwurf eines Arbeitsvertrages nachzuweisen. Nummer 1.3.2 gilt entsprechend.

10. Sicherheitsanfragen

Sicherheitsanfragen sind durchzuführen. Eine Aufenthaltserlaubnis soll aber gleichwohl erteilt werden. Die Betroffenen sind darüber zu informieren, dass gegebenenfalls eine nachträgliche Befristung in Betracht kommt.

11. Statistik

Die Ausländerbehörden melden den Regierungspräsidien monatlich – beginnend ab dem 15. Dezember 2006 – die Zahl (Antragsteller und Familienangehörige) der

- Anträge

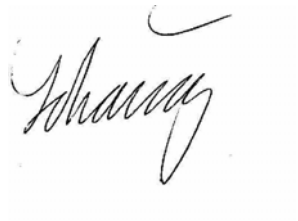
- erteilten Aufenthaltserlaubnisse
 - für zwei Jahre
 - für ein halbes Jahr mit Integrationsvereinbarung

- erteilten Duldungen

- Ablehnungen

Die Regierungspräsidien berichten mir zusammenfassend – beginnend ab dem 1. Januar 2007 – ebenfalls monatlich.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schmäing', is written over a light-colored rectangular background.

(Schmäing)